



Thema:

Sehr geehrte Kollegen / innen,
das Geheimnis um den 167 er bzw. dem >GREAT STUFF< ist gelüftet!!
Von den Prüfinstituten habe ich jetzt erfahren, welche **Einschränkung** der Prüfung hinter der Prüfnummer **P-SAC 02/III-277** steckt.
Damit ergibt sich, sollten die beiden Produkte tatsächlich Identisch sein (was berechtigt bezweifelt wird), folgendes Ergebnis für die Bewertung eines Sachverständigen in einem Streitfall:

Die Einschränkung:

bezieht sich auf eine Fugenbreite von 15 mm. Das heißt, dass alle Fugen, die über 15 mm hinaus verbaut wurden, unter die Gesichtspunkte meiner Stichprobe fallen und für deutsche Baustellen nicht zulässig sind und auch nicht verbaut werden dürfen.

Daraus ergibt sich:

Dass auch die Prüfnummer P6-239/2010 vom Fraunhoferinstitut ganz neu 2010 ausgestellt nicht auf die DIN 4108 anwendbar ist.

Denn das Fraunhoferinstitut hat Ihre Prüfung beim >GREAT STUFF< aus der Dokumentation heraus mit Fugenbreiten von 25 – 30 mm geprüft.

Daraus resultiert, dass das Fraunhoferinstitut den >GREAT STUFF<, in einem Fugenquerschnitt geprüft hat, bei dem das Produkt nur in eine Baustoffklasse B3 einzustufen ist. Daher hätten zumindest von den Prüfinstituten folgende Zusätze mit abgedruckt werden müssen:

MPFA Leipzig:

>Zugelassen nach B2 bis zu einer Fugenbreite von 15 mm<.

Fraunhoferinstitut:

>Dieser Prüfbericht darf für die DIN 4108 nicht herangezogen werden<.

Daraus ergibt sich:

Dass das hinterlegte Gutachten Achenbach komplett entwertet ist. Herr Achenbach schreibt auf Seite 6 seines Gutachtens dass das Produkt bis 30 mm allen DIN Vorgaben entspricht. Was laut Prüfbericht P-SAC 02/III-277 eindeutig unwahr und eine bewusste Täuschung darstellt.

Inwieweit Herr Achenbach in seinem Gutachten diese Täuschung bewusst vorgenommen hat, hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen.

Inwieweit hier die Institute in der Verantwortung stehen, ist eine Rechtsfrage und ist von der Staatsanwaltschaft zu prüfen.

Inwieweit Herr Klein und die >Inbetriebbringer< (bzw. FOPPE Shop, Bormann, Baso..) hier mit Ihren Werbeaussage, dass dieses Produkt ohne weitere Hilfsmittel auskommt um >den Stand der Technik< zu liefern, ist ebenfalls eine Rechtsfrage und muss von der Staatsanwaltschaft geprüft werden.

Solidarität:

Ich lasse mich mit solchen Sachen nicht >verschaukeln!!!< Daher wurde von meinem Anwalt erneut mit diesen neuen Kenntnissen Prüfung bei der Staatsanwaltschaft in Bezug einer strafbaren Handlung gestellt.

Kammer Oldenburg:

Gleichfalls habe ich bei der Kammer Oldenburg den Antrag gestellt, dass mit diesem für Werbezwecke gefertigte Gutachten Achenbach mit dem **Werbeinstrument der öffentlichen Bestellung** die Zulassung entzogen werden muss.

Wer gleicher Meinung ist, sollte hierzu bei der Kammer Oldenburg seine Beschwerde einreichen.

Gruß aus Pfullendorf Wilfried Berger

| | | |
|-------------------------|---|-------|
| Erstellt: | 16. März 2011 | 08:22 |
| Neu ausgedruckt: | 18. August 2011 | 13:55 |
| Quelle 1: | Unterlagen der Firma ClearoPAG | |
| Quelle 2: | Herstellervorgaben | |
| Quelle 3: | Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenster und Haustüren. | |
| Quelle 4: | RAL-Gütegemeinschaft Frankfurt | |
| Quelle 5: | Praxiserfahrungen des Autors | |
| Quelle 6: | Brandprüfung PN 12900 >Muster Januar 2011< | |

Die Adresse für die Beschwerde:

Oldenburgische Industrie und Handwerkskammer
Abteilung Recht
Dr. Joachim Peters
Moselstraße 6
26122 Oldenburg